

Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde
(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GVBl.II/93, [Nr. 69], S.646 vom 24. September 1993) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 20.09.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird eine Gebühr entsprechend Absatz 2 und 3 festgesetzt.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt für alle Parkplätze im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde 0,60 € für 30 Minuten. Für jeweils 0,60 € können weitere 30 Minuten, bis zum Erreichen des Wertes von 3,60 €, gelöst werden. Die Tagesgebühr (24 Stunden) beträgt 4,00 €. Gültige Parkscheine können auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Ludwigsfelde bis zum Ablauf genutzt werden.
- (3) Bei der Benutzung von Onlineangeboten durch Apps (Smartphone-Programm) wird nach Buchung der Mindestgebühr die Abrechnung im Minutentakt erfolgen.
- (4) Das Kurzzeitparken auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen ist auf dem Parkplatz in der Albert-Schweitzer-Straße (am Krankenhaus) für eine Stunde und auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen für 15 Minuten gebührenfrei. Für die Kurzparkzeit ist ein Parkschein anzufordern.
- (5) Bei bewirtschafteten Parkplätzen, die mit einer elektrischen Ladeinfrastruktur ausgestattet sind, ist die Aufladung während des Parkvorganges eingeschlossen.
- (6) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 13.05.2013 und ihre Änderung vom 26.09.2016 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 26.09.2022

gez. Andreas Igel
Bürgermeister